



STATUTEN DES VEREINS TEAM AARAU

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name

Das Team Aarau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Das Team Aarau bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sports
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness

3. Sitz

Der Sitz des Team Aarau ist Aarau.

4. Neutralität

Das Team Aarau ist politisch und konfessionell neutral.

5. Ethik im Sport

Das Team Aarau setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Das Team Aarau lebt Fairplay vor, indem es – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Das Team Aarau anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (Anhang 1 dieser Statuten) und die Vorgaben von «Sport rauchfrei» (Anhang 2 dieser Statuten). Das Team Aarau sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

6. Mitteilungen

Informationen an die Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen per E-Mail an die in der Adressliste vermerkten E-Mail-Adressen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand unaufgefordert alle Änderungen ihrer Kontaktdaten zu melden.

7. Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr dauert von der ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

B. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliedschaften des Team Aarau

Das Team Aarau ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV), des Aargauischen Unihockeyverbandes (AGUHV) und des Regionalligaverbandes II.

2. Mitgliedschaft im Team Aarau

Das Team Aarau besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen, die Passivmitgliedschaft auch juristischen Personen offen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet der Trainer. Stimmt der Trainer der Aufnahme zu, hat das neue Aktivmitglied dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Mit Einreichung dieser Erklärung wird die Mitgliedschaft begründet. Beitrittserklärungen von Minderjährigen müssen von einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Passivmitglieder sind mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages automatisch Mitglied.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Team Aarau ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, das Leitbild, die Reglemente oder die Beschlüsse von Generalversammlung oder Vorstand oder gegen Weisungen des Trainers verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen.

Ein Austritt resp. Ausschluss ist jederzeit möglich; das austretende / ausgeschlossene Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem Team Aarau verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

5. Rechte der Mitglieder

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse; insbesondere kommt ihnen das aktive Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung zu. Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich an der Generalversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team Aarau bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Passivmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

6. Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, des Leitbildes, der Reglemente und der Beschlüsse von Generalversammlung und Vorstand sowie der Weisungen des Trainers verpflichtet.

Sämtliche Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Interesse und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind in der vom Trainer bestimmten Form zu entschuldigen.

C. FINANZIELLES

1. Mitgliederbeitrag

Aktivmitglieder und Passivmitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, der jährlich von der Generalversammlung beschlossen wird.

Die Gebühren für die Spielerlizenz des SUHV sind im Mitgliederbeitrag nicht inbegriffen und von den Aktivmitgliedern selbst zu tragen.

2. Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein Team Aarau allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

3. Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist für seine Versicherung selber verantwortlich.

Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall, Diebstahl etc. während Vereinsanlässen (Trainings, Turnieren, Spielen, Versammlungen, Festen, Helfereinsätzen, etc.) ab.

4. Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund des Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf das betreffende Mitglied Rückgriff nehmen.

D. ORGANE

1. Organe des Team Aarau

Die Organe des Team Aarau sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

DIE GENERALVERSAMMLUNG

2. Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres abgehalten werden.

Die Generalversammlung ist allen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden per E-Mail an die in der Adressliste vermerkten E-Mail-Adressen anzukündigen.

Anträge der Aktiv- und Ehrenmitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Absenzen sind dem Vorstand vorgängig schriftlich zu melden.

3. Ausserordentliche Generalversammlung

Weitere, ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

4. Zuständigkeit

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Rechnungsrevisoren (Décharge)
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abstimmung über vom Vorstand traktandierte Geschäfte
- Abstimmung über rechtzeitig bekanntgegebene Anträge von Aktiv- und Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind (sofern ordnungsgemäss traktandiert)

5. Verfahren

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangt.

6. Quorum

Beschlüsse der Generalversammlung kommen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten zustande, sofern Statuten oder Gesetz keine andere Vorschrift enthalten.

Für die Änderung der Statuten oder für Beschlüsse betreffend Auflösung des Team Aarau ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

DER VORSTAND

7. Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand leitet das Team Aarau und vertritt es nach aussen. Er erlässt ein Leitbild und Reglemente. Er trifft alle Beschlüsse, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden. Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahme zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu Traktanden der Liga-Verbandskonferenz vor.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Einzelunterschrift. Verträge müssen vom Präsidenten und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden; sofern tunlich, ist vorher eine Vorstandssitzung einzuberufen.

8. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Amtsdauer zu absolvieren.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

9. Rechnungsrevisoren

Der Verein hat einen oder mehrere Rechnungsrevisoren. Diese werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Generalversammlung und der Vorstand sind über festgestellte Unregelmässigkeiten zu informieren.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Auflösungsbeschluss

Eine Ausschüttung oder ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Ein allfälliges Restvermögen oder ein Liquidationsergebnis ist bei Auflösung der Institution wiederum einer ideellen Zweckverfolgung zuzuweisen.

2. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 26. August 2022 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

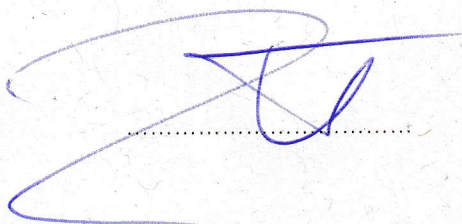
Aarau, den 14. Februar 2023

TEAM AARAU

Der Präsident:


.....

Der Aktuar:


.....

ANHANG 1:

«ETHIK-CHARTA» DES SCHWEIZER SPORTS

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1. Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Alkohol und Tabak während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Dieser Anhang bildet integrierenden Bestandteil der Statuten des Vereins Team Aarau vom 26. August 2022.

ANHANG 2:

«SPORT RAUCHFREI»

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B. Turnerabend, „Chlaushock“, Weihnachtsfeiern, Jubiläen, Vereinslotto, etc.

Dieser Anhang bildet integrierenden Bestandteil der Statuten des Vereins Team Aarau vom 26. August 2022.